

Ausgegeben in Steinfurt am 04. Juni 2025			Nr. 32/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
211	22.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt	459 – 461
212	27.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Wersen	462
213	28.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“	463 – 464
214	03.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Energiewende“ vom 03.06.2025	465 – 466
215	03.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Saerbeck	467 – 469
216	03.06.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Wegfall der Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung durch Wählergruppen	470

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

211. Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt

Landrat Dr. Martin Sommer vertritt den Kreis Steinfurt in zahlreichen Gremien und Organisationen. Dies geschieht überwiegend aufgrund gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Verpflichtungen des Kreises oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

Institution	Gremium	Funktion
RWE AG	Konzernbeirat	Mitglied
Gelsenwasser AG	Kommunaler Beirat	Mitglied
Westenergie AG	Regionalbeirat Nord-West	Mitglied
RAG AG	Regionalbeirat	Mitglied
Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH	Gesellschafterversammlung Gesellschafterausschuss	Vertreter Mitglied
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Geschäftsführer
Zweckverband Kreissparkasse Steinfurt	Verbandsversammlung	Vertreter
Kreissparkasse AöR	Verwaltungsrat Risikoausschuss Hauptausschuss Fusionsbeirat Strukturkommission	Vorsitzender und Beauftragter Mitglied Vorsitzender Vorsitzender Mitglied
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender

Institution	Gremium	Funktion
Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Münsterland“ (ZVM)	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied
Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied
Wasserversorgungsverband „Tecklenburger Land“	Verbandsversammlung	Mitglied
WertArbeit Steinfurt gGmbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Bertha-Jordaan-van-Heek-Stiftung	Kuratorium	Mitglied
Zweckverband EUREGIO	Vorstand EUREGIO-Rat	Mitglied beratendes Mitglied
AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Mitglied stellv. Mitglied
FMO Flughafen Münster-Osnabrück GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
GVV-Kommunalversicherung AG	Regionalbeirat Münster	Mitglied
Verein zur Förderung des Münsterlandes „Münsterland e. V.“	Mitgliederversammlung Aufsichtsrat	Mitglied
Tecklenburger Land Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
energieland2050 e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. – Kreisverband Steinfurt	Vorstand	Vorsitzender
Denkmalpflege-Werkhof e. V.	Vorstand	Beisitzer
Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) – Deutsche Sektion	Delegiertenversammlung	Vertreter

Institution	Gremium	Funktion
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Steinfurter Land e. V.	erweiterter Vorstand geschäftsführender Vorstand	Mitglied Mitglied
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Tecklenburger Land e. V.	erweiterter Vorstand geschäftsführender Vorstand	Mitglied Beisitzer

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072).

Steinfurt, 22.04.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 32/2025/211

212. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Wersen vom 23. April 2025

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Wersen vom 17.03.2021, in der Fassung vom 20.03.2024, wird wie folgt geändert:

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgenden Wortlaut:

„§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag im Schaufenster des Gemeindebüros der Ev. Kirchengemeinde Wersen, Friedhofsträgerin, Westerkappeler Str. 11, 49504 Lotte, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der nachfolgenden Tageszeitung ‚Wochenblatt‘ auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wersen, den 23. April 2025

Ev. Kirchengemeinde Wersen
Die Friedhofsträgerin

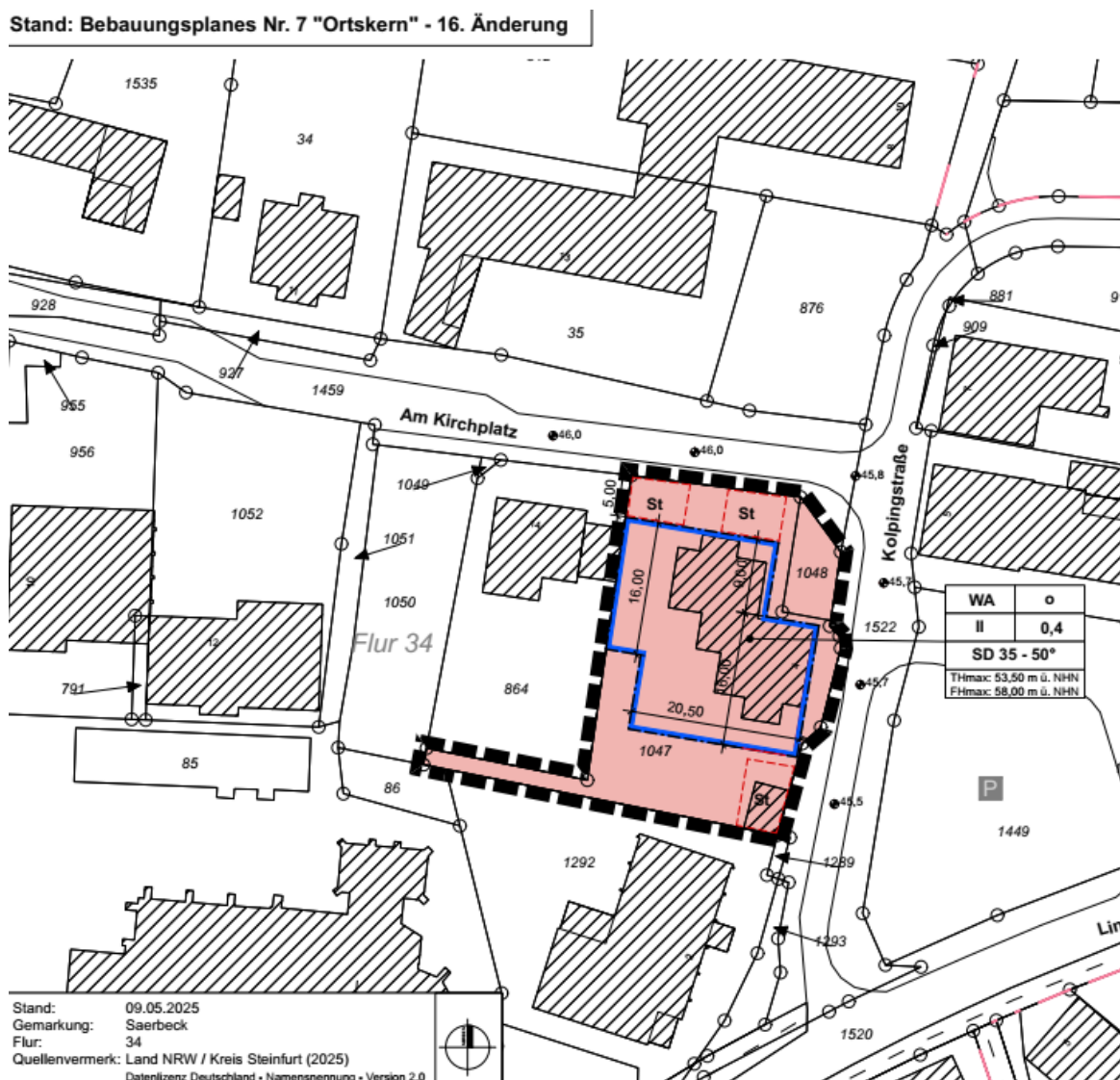
Gez. Unterschriften

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 27. Mai 2025

Kreis Steinfurt 32/2025/212

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ gemäß § 13a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen, breiten Linie umrandet dargestellt:



Mit der Durchführung der Planänderung soll der Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses für die Schaffung von 5 Wohneinheiten vorbereitet und planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 Ortskern einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

16. Juni 2025 bis einschließlich 16. Juli 2025

zur Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> im Zeitraum der Offenlegung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0) vereinbart werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch zu übermitteln. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme auf elektronischem Postweg kann auch das Online-Formular unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich als postalische Sendung oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 28.05.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 32/2025/213

214. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Energiewende“ vom 03.06.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.02.2019, hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 10. April 2025 nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage „Energiewende“, Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstücke 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 102 tlw., 107 tlw., 108tlw., 109, 110 tlw. und 113 tlw.

Es gilt die Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.02.2019 mit folgenden Änderungen für die Anlage „Energiewende“.

§ 2 Herstellungsmerkmale, Abweichung

- (1) In Abweichung von den Erschließungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.02.2019 ist das Eigentum der Gemeinde an den Flächen der Erschließungsanlage „Energiewende“ entbehrlich.
- (2) Alle anderen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Energiewende“ vom 03.06.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 03.06.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 32/2025/214

215. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Saerbeck

Aufgrund des Ratsbeschlusses der Gemeinde Saerbeck vom 10.04.2025 werden nachstehende Straßen bzw. Straßenteile gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Raiffeisenstraße, Gemarkung Saerbeck, Flur 19, Flurstück 100

- Haupterschließungsstraße -

2. Welps Esch, Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstücke 71, 135

- Haupterschließungsstraße -



3. Energiewende, Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstücke 37 tlw., 102 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109, 110 tlw., 113 tlw.

- HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE -



Die vorstehend genannten Flächen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NW. Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NW die Gemeinde Saerbeck.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche (ohne Maßstab). Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (<http://www.justiz.de/>) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Saerbeck, 03.06.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 32/2025/215

**216. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:
Wegfall der Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung durch Wählergruppen**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht am 03.06.2025 unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Bekanntmachung über den Wegfall der Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung durch Wählergruppen gemäß § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 6. Mai 2025 (Az. VerfGH 30/23.VB-2).

Recke, 03.06.2025

Gemeinde Recke
Die Wahlleiterin
gez. Rhode

Kreis Steinfurt 32/2025/216